

Mitteilung der Fachstelle der SRO/SLV

Nr. 17/2011

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV
sowie die FI- Prüfstellen

Zürich, 4. November 2011

Information bezüglich des Antrages auf weitere Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Randziffer 32 Bst. a bis c des Reglements „Kontrollverfahren“ kann die SRO-Kommission auf schriftlichen Antrag des Finanzintermediärs einen mehrjährigen Revisionszyklus bewilligen, wenn die in Rz. 32 genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Bei Erfüllung aller Kriterien wird in einer ersten Phase ein zweijähriger Revisionszyklus gewährt. Dieser kann auf erneuten Antrag des Finanzintermediärs auf einen weiteren Zweijahres- oder auf einen (weiteren) Dreijahreszyklus verlängert werden.

Zu beachten ist, dass sich der einmal gewährte Revisionszyklus nicht automatisch verlängert. Vielmehr ist nach Ablauf jedes mehrjährigen Revisionszyklus ein erneuter „Antrag auf Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus“ (vgl. <http://www.leasingverband.ch/wcms/ftp//leasingverband.ch/uploads/mjrz10d.pdf>) zu stellen. Ein massgebliches Kriterium für die Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus ist, dass die letzten zwei GwG-Revisionen durch die FI-Prüfstelle als erfüllt beurteilt worden sind. Damit bei diesem Kriterium auf die aktuellsten FI-Prüfberichte abgestellt werden kann, ist der neue Antrag auf weitere Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus zur gleichen Zeit wie der aktuellste FI-Prüfbericht, d.h. spätestens innert sechs Monaten nach Ablauf der Prüfperiode, für welche der letzte mehrjährige Revisionszyklus gewährt worden war, einzureichen.

Beispiel: Der zweijährige Revisionszyklus wurde für die Prüfperiode 2010 und 2011 gewährt. Der Prüfbericht ist innert sechs Monaten nach Ablauf der Prüfperiode, das heisst bis am 30. Juni 2012, einzureichen. Der erneute Antrag auf den mehrjährigen Revisionszyklus ist somit ebenfalls bis am 30. Juni 2012 zu stellen.

Sofern kein Antrag für die ersuchte Prüfperiode vorliegt, dieser ungültig ist oder nicht genehmigt werden kann, gelangt für die nachfolgende Prüfperiode wieder der einjährige Revisionszyklus zur Anwendung.

Bei einer fristgerechten Einreichung des FI-Prüfberichtes und des erneuten Antrages auf einen mehrjährigen Revisionszyklus wird die Selbstregulierungsorganisation SRO/SLV vor Ablauf der Prüfperiode, für welche die weitere Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus ersucht wird, darüber entscheiden.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass diese Praxis ab sofort gilt und die erstmalige, in diesem Jahr angewandte Praxis bezüglich der erneuten Gewährung von mehrjährigen Revisionszyklen, ersetzt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

sig. Dr. Dominik Oberholzer
Leiter Fachstelle